

95. Inwiefern ist gegen einen unter Anwendung des §. 136 Abs. 2 und des §. 274 C.P.D. gefaßten Beschluß das Rechtsmittel der Berufung zulässig?

III. Civilsenat. Urth. v. 12. November 1889 i. S. G. (Bekl.) w.  
G. (Kl.) Rep. III. 277/89.

- I. Landgericht Hanau.
- II. Oberlandesgericht Kassel.

Der Kläger hat eine Darlehensforderung eingeklagt, welcher die Beklagten zwei Gegenforderungen zur Kompensation entgegenstellten. Nachdem der erste Richter über die beiden Kompensationsposten Ver-

handlung eingeleitet, hat er zu Nr. 1 seines Urtheiles die eine Gegenforderung für materiell unbegründet erklärt, demgemäß die Beklagten zur Zahlung der für liquid erachteten klägerischen Forderung verurteilt und bezüglich der zweiten Gegenforderung, zu Nr. 2 des Urtheiles, die Anordnung getroffen, daß diese Forderung in getrenntem Prozesse verhandelt werden solle. Motiviert wird die Anordnung damit, daß zu der fraglichen Forderung, welche mit dem in der Klage geltend gemachten Ansprüche in keinem rechtlichen Zusammenhange stehe, weitere Verhandlungen erforderlich wären, daher sich das Gericht für berechtigt gehalten habe, auf Grund von §. 136 Abs. 2 C.P.O. Verhandlung in getrenntem Prozesse zu beschließen.

In der zweiten Instanz ist die Berufung der Beklagten zu Nr. 1 des ersten Urtheiles als unbegründet zurückgewiesen, zu Nr. 2 als unzulässig verworfen worden. Zur Begründung dieser letzteren Entscheidung wird folgendes ausgeführt:

Die vom ersten Richter auf Grund von §. 136 Abs. 2 C.P.O. getroffene Anordnung könne nicht den Inhalt eines Urtheiles bilden, sondern sei ein prozeßleitender Beschluß, dessen Wirkung lediglich darin bestehe, daß ein Teil des Prozeßstoffes in der Gestalt, in welcher er geltend gemacht war, aus dem Prozesse ausgeschieden werde. Als prozeßleitender Beschluß könne er nicht selbständig mit der Berufung, aber auch nicht mit der Beschwerde angefochten, vielmehr nur nach §. 141 C.P.O. von dem Gerichte, welches ihn erlassen hat, wieder aufgehoben werden. Die weitere Frage aber, ob nicht jene Anordnung als eine dem Endurtheile vorausgegangene Entscheidung nach §. 473 C.P.O. der Berufung unterliege, sei deshalb zu verneinen, weil Voraussetzung dieser Prozeßvorschrift sei, daß die frühere Entscheidung den in die Berufungsinstanz gediehenen Prozeßstoff betreffe, während im gegenwärtigen Falle das Urtheil über die Klageforderung die Gegenforderung unberührt lasse, eine auf letztere bezügliche Entscheidung daher nicht als eine dem Urtheile über die Klageforderung vorangegangene anzusehen sei. Dementsprechend sei die Berufung zu Nr. 2 des erstinstanzlichen Urtheiles als unzulässig zu verwerfen und den Beklagten zu überlassen, ihre angebliche Gegenforderung durch weitere Verfolgung derselben oder des darauf gegründeten Einwandes in getrenntem Prozesse in erster Instanz zur Geltung zu bringen.

Das Reichsgericht hat sich diesen Ausführungen nicht angeschlossen aus folgenden

Gründen:

„Der Richter erster Instanz hat in seinem Urtheile unter Nr. 2 die Anordnung getroffen, daß die von den Beklagten geltend gemachte Gegenforderung im Betrage von 1830,31 *M* in getrenntem Prozesse verhandelt werden solle. Motiviert wird dieser Beschluß durch die Erwägung, daß bezüglich jener Gegenforderung, welche mit dem Klagenanspruche in keinem rechtlichen Zusammenhange stehe, weitere Verhandlungen erforderlich seien, weshalb sich das Gericht für berechtigt halten könne, so wie in Nr. 2 seines Urtheiles geschehen, Verhandlung in getrennten Prozessen zu beschließen. Die gegen diesen Teil des erstinstanzlichen Urtheiles gerichtete Berufung der Beklagten hat der vorige Richter als unzulässig verworfen, weil der gedachte Beschluß nur als eine prozessleitende Verfügung anzusehen sei, welche nicht selbständig mit der Berufung angefochten werden könne, welche aber auch nicht als eine dem Endurtheile vorausgegangene Entscheidung gemäß §. 473 C.P.D. der Beurteilung des Berufungsgerichtes unterliege, da sie die fragliche Gegenforderung unberührt lasse und darum nicht zu dem in die Berufungsinstanz gediehenen Prozeßstoffe gehöre.

Diese Ansicht muß als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Die dem Prozeßrichter durch §. 136 Abs. 2 und §. 274 C.P.D. rücksichtlich der Gegenforderungen eingeräumte Trennungsbefugnis ist keine unbeschränkte, in das freie Ermessen des Richters gestellte. Sie darf nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nicht ausgeübt werden, wenn die beklagte Partei eine Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der vom Kläger geltend gemachten Forderung im rechtlichen Zusammenhange steht. Setzt sich der Richter über diese Schranke hinweg oder wird die Frage der Konnexität zwischen Haupt- und Gegenforderung unrichtig von ihm beurteilt und demgemäß in der Sache erkannt, so steht dem Beklagten das Rechtsmittel der Berufung zu Gebote, weil seine Kompensationszeiurede mit Unrecht nicht berücksichtigt und infolgedessen ein verurteilendes Erkenntnis ergangen ist.

Aber auch in anderer Richtung unterliegt jene richterliche Trennungsbefugnis gesetzlichen Beschränkungen. Ist die Verhandlung über die Klageforderung bis zum Schlusse geführt, so darf laut §. 136

C. P. D. eine Verweisung der Gegenforderung zu getrenntem Prozesse nicht mehr stattfinden. Der Instanzrichter hat nur zu prüfen, ob bloß der Klagenanspruch zur Endentscheidung reif, und ob, wenn dies der Fall, die Vorschrift des §. 274 in Anwendung zu bringen sei. Irrt der Richter bei dieser Prüfung, und wendet er die eben genannte Prozeßvorschrift an, obwohl bei richtiger Beurteilung der Sachlage nicht nur der Klagenanspruch, sondern auch die Gegenforderung zur Entscheidung reif zu erachten gewesen wäre, so muß gleichfalls dem Beklagten das Rechtsmittel der Berufung zur Seite stehen. Denn auch in diesem Falle erscheint die beklagte Partei dadurch verletzt, daß sie, ohne daß auf ihre Kompensationseinrede die gebotene Rücksicht genommen wurde, in einer der Rechtskraft fähigen Entscheidung zu einer Leistung verurteilt ist.

Allerdings ist, worauf die Vorinstanz für ihre Ansicht Gewicht legt, ein Trennungsbeschluß der vorgegedachten Art stets nur eine prozeßleitende Verfügung; allein der eigentliche Grund für die Beschwerde der beklagten Partei ist, falls die Trennung zu Unrecht beschlossen worden, in dem darauf ergehenden materiellen Erkenntnisse zu suchen. Wie gegen dieses, so muß auch gegen den fraglichen Beschluß, als gegen eine dem Endurteile vorausgegangene und dasselbe bedingende Entscheidung, nach Maßgabe des §. 473 C. P. D. das Rechtsmittel der Berufung zugelassen werden.

Was die vorliegende Rechtsache betrifft, so hat der erste Richter, nachdem er das Verfahren über die Klageforderung bis zum Schlusse fortgeführt, in Anwendung des §. 136 C. P. D. beschlossen, daß die Gegenforderung in getrenntem Prozesse verhandelt werde. Dieser Beschluß, welcher einen klaren Verstoß gegen die in §. 136 und §. 274 C. P. D. ausgesprochenen Grundsätze enthält, hatte zur Folge, daß der Richter erster Instanz sein Urteil über die Klageforderung ohne Berücksichtigung der beklagterseits vorgebrachten Gegenforderung fällte, bezw. dem Kläger die gesamte eingeklagte Forderung ohne weitere Verhandlung über die Gegenforderung zuerkannte. Der Berufungsrichter durfte also nicht bezüglich jenes Beschlusses die Berufung für unzulässig erklären, sondern er mußte, dem oben Ausgeführten zufolge, sowohl zu Satz 1 als zu Satz 2 des ersten Urtheiles das Rechtsmittel zulassen und unter Aufhebung des in Satz 2 ausgedrückten Beschlusses darüber verhandeln und entscheiden, ob und wie weit gegenüber der an

sich liquiden Klageforderung die streitige Gegenforderung zur Kompensation gebracht werden dürfe.

Aus diesen Gründen hat man, ohne daß es erforderlich schien, auf die Ausführungen des Berufungsrichters des weiteren einzugehen, das angefochtene Urteil, soweit es die Berufung des Beklagten teils als unzulässig, teils als unbegründet zurückweist, aufgehoben und im übrigen so, wie geschehen, erkannt.“